

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Dezember 1876.

N^o 49.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 627
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Bundesrathsbeschlüsse, betr.: Steuerbefreiung von Spiritus zur Anilinfarben-Fabrikation; — Anschreibung der Soole und Mutterlauge in der Salzabgabe-Statistik; — Zollfreie Ablassung von Ausströmungsgegenständen für fremdsändische Eisenbahn-Bureau; — Tara für Rohzucker in Säcken 628

3. Finanz-Wesen: Nachweisung der bis Ende November 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen 630
4. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 632
5. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Strecke von Bahnhof Schoppinitz-Koschzin bis zur Reichsgrenze 633
6. Konsulat-Wesen: Ernennung etc. 633

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Weber Franz Meßner, geboren und wohnhaft zu Zugmantel in Oesterreichisch-Schlesien, 22 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 18. Oktober d. J.,
2. der Fleischer Veier Grünbaum*) aus Czirczyl in Rußland, 27 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 12. November d. J.,
3. der Arbeiter Thomas Mathys aus Polen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 25. November d. J.,
4. der Nagelschmiedegesell Thomas Waneck aus Schüttenhofen (Bezirk Schüttenhofen) in Böhmen, 57 Jahre alt,
5. der Gärtner Josef Kühnel**) aus Ebersdorf (Bezirk Auffig) in Oesterreich, 46 Jahre alt, zu 4 und 5, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Landshut vom 9. November d. J.,
6. der Gärtner Michael Schaller aus Seeg (Gemeinde Grafenried, Bezirk Bischofteinitz) in Oesterreich, 45 Jahre alt, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamtes zu Cham vom 18. November d. J.,

*) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 309 Ziffer 9 und Central-Blatt 1876 Seite 435 Ziffer 25.

**) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 189 Ziffer 2.



7. der Tabacksarbeiter Johann Jakob Beck aus Suniswald (Amtsbezirk Trachselwald, Kanton Bern) in der Schweiz, 36 Jahre alt, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamtes zu Neustadt a. d. Haardt vom 21. November d. J.,
 8. der Tagelöhner Cäsar Campore, geboren und ortsangehörig zu Como in Italien, 54 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 23. November d. J.,
 9. der Tagelöhner François Poiret, geboren und ortsangehörig zu Courcelles (Kanton Velle) in Frankreich, 39 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 28. November d. J.,
 10. der Steinhauer Adolf Le Coibie, geboren und ortsangehörig zu Nantes in Frankreich, 28 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 29. November d. J.,
- nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
- zu 1 wegen Landstreichens, wiederholten Bettelns und wiederholten einfachen und versuchten einfachen Diebstahls;
 - zu 2, 3, 4, 6 und 8 wegen Landstreichens und Bettelns;
 - zu 5, 7 und 9 wegen Landstreichens;
 - zu 10 wegen Landstreichens und groben Unfugs,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober d. J. beschlossen,

1. die für die Herstellung der Anilinfarben zugestandene Steuerbegünstigung (vgl. Centralblatt Nr. 27 de 1875) für den zu Auflösung der fertigen Anilinfarben zu verwendenden Spiritus nicht zu gewähren,
2. die Rückvergütung bezw. den Erlaß der Branntweinsteuer für den zur Herstellung der Anilinfarben verwendeten Branntwein in dem Falle für unzulässig zu erklären, wenn mit der Fabrikation derselben zugleich eine Lösung der fertigen Farben mittelst Branntweins verbunden wird.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. November d. J. beschlossen:

- I. Mit Wirkung vom 1. Januar kommenden Jahres ab wird in den durch Beschluß vom 7. Dezember 1871 (§. 643 Z. VII. der Protokolle) festgestellten Uebersichten über die Produktion und den Absatz der inländischen Salzwerke sowie über das in den freien Verkehr gesetzte und das ausgeführte Salz (Anlage Muster 8 und 9 zu dem Berichte der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins, die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reichs betreffend, vom 24. Mai 1871) nur noch die auf den Salzwerken selbst versteuerte oder mit steueramtlicher Bezeichnung weiter versendete Soole und Mutterlauge angeschrieben; alle diejenige Soole und Mutterlauge mit Einschluß des Badesalzes (der eingedickten Soole mit den Bestandtheilen der Mutterlauge) dagegen, welche unmittelbar von den Salzwerken aus zu Bädern für Heilzwecke steuerfrei abgegeben wurde, lediglich in Punkt IV. der Uebersicht über die in Bezug auf die Salzabgabe gewährten Erleichterungen (Anlage Muster 10 des Kommissionsberichts) nach dem Maßhalte zum Nachweis gebracht.

II. Die den Uebersichten über die Salzabgabe-Statistik vorgedruckten Anleitungen werden hiernach in folgender Weise abgeändert:

1. Der erste Satz von Punkt 3 der Anleitung zu der Uebersicht über die Produktion und den Absatz der inländischen Salzwerke (Muster 8) ist zu streichen.
2. Dem Punkte 4 der Anleitung zu der nach Muster 8 aufzustellenden Uebersicht ist folgender Satz voranzustellen:
„Von Salzprodukten in wässriger Lösung (Soole und Mutterlauge) werden nur diejenigen Mengen mit ihrem steueramtlich festgestellten Nettogewichte in der Uebersicht nachgewiesen, welche durch Versteuerung in den freien Verkehr getreten oder mit Begleitschein weiter versendet worden sind; die Anschreibung erfolgt in den Spalten 4 und 5 beziehungsweise 8 oder 9.“
3. Punkt 7 der Anleitung zu der Uebersicht über das in den freien Verkehr gesetzte und das ausgeführte Salz (Muster 9) erhält folgende Fassung:
„Die abgesetzten Quantitäten von Soole und Mutterlauge werden, sofern sie zur Versteuerung gezogen worden sind, in Spalte 3 mit dem Nettogewichte in Ansatz gebracht; die steuerfrei abgelassenen Mengen werden überhaupt nicht angeschrieben.“
4. Punkt 8 der Anleitung zu der nach Muster 9 aufzustellenden Uebersicht kommt in Wegfall.
5. Punkt 2 der Anleitung zu der Uebersicht über die in Bezug auf die Salzabgaben gewährten Erleichterungen (Muster 10) wird, wie folgt, gefaßt:
„Die Anschreibung des Salzes erfolgt nach dem Nettogewichte, diejenige der wässrigen Lösungen, insbesondere der zu Bädern für Heilzwecke abgelassenen Soole und Mutterlauge, nach dem Maßgehalte (Literzahl).“

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. November d. J. beschlossen, mit der von der königlich preussischen Regierung, unter Voraussetzung eines reziprozitlichen Verfahrens auf Seiten der österreichischen Zollverwaltung, verfügten zollfreien Ablassung der für mehrere österreichische, auf preussischem Gebiet aufgestellte Eisenbahn-Büreaus aus Oesterreich eingegangenen Ausrüstungsgegenstände nachträglich sich einverstanden zu erklären.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. November d. J. beschlossen, daß, wenn Rohzucker in Säcken eingeht, deren Beschaffenheit darauf schließen läßt, daß das Gewicht derselben erheblich hinter dem tarifmäßigen Tarafake von 2 Prozent zurückbleibt, von dem Recht der Nettoverwiegung Gebrauch zu machen sei, — daß von dieser Nettoverwiegung jedoch Umgang genommen werden könne, sofern sich der Zollpflichtige mit einer Taravergütung von 1 Prozent begnügen will.

3. F i n a n z :

Nachweisung der bis Ende November 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend

1.		2.		3.		4.	
Bezeichnung der Staaten.		Betrag des ausgegebenen Landespapiergelbes (auf Mark reduziert).		Definitiver Anteil an Reichsstassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes.		Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes.	
		Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
1	Preußen einschließlich Lauenburg	61.386.729	72.145.494	71	—	—	—
2	Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975	37	
3	Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441	31	
4	Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651	44	
5	Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449	53	
6	Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514	47	
7	Mecklenburg-Schwerin	2.955.000	1.631.988	18	882.007	88	
8	Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732	35	
9	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813	67	
10	Oldenburg	—	915.074	93	—	—	
11	Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253	14	
12	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345	41	
13	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957	41	
14	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910	53	
15	Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148	00	
16	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928	06	
17	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674	52	
18	Waldeck	630.000	164.517	32	310.321	79	
19	Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033	49	
20	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322	02	
21	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461	33	
22	Lippe	—	325.192	67	—	—	
23	Lübeck	—	152.619	78	—	—	
24	Bremen	—	358.161	09	—	—	
25	Hamburg	—	991.873	48	—	—	
26	Elfaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—	—	
Summe		184.298.529	120.000.000	00	54.889.941	72	

U m e r k u n g :

Su Spalte 6.

Su Spalte 7.



W e f e n.

die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40).

5. Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduziert).	6. Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen:				7. Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		8. Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich:				9. Bemerkungen.
	a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preussische Kontrolle der Staatspapiere hieselbst.		b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preussischen Kontrolle der Staatspapiere hieselbst.		Mark.	fl.	a. auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		b. zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		
Mark.	Mark.	fl.	Mark.	fl.	Mark.	fl.	Mark.	fl.	Mark.	fl.	
59.584.959	70.343.720	00	4	71	—	—	1.801.770	00	—	—	
35.563.836	14.197.535	00	1	95	14.244.199	37	—	—	290.776	00	
35.693.313	7.479.835	00	3	04	18.808.983	31	—	—	204.458	00	
10.176.000	5.321.235	00	0	84	3.236.509	44	—	—	73.142	00	
11.005.424 ¹ / ₇	4.276.680	00	3	70	4.485.827	24	—	—	91.622	29	
7.128.000	2.495.655	00	2	29	3.088.228	47	—	—	162.286	00	
2.943.000	1.631.985	00	3	18	874.007	88	—	—	8.000	00	
1.764.900	837.400	00	1	47	618.332	35	—	—	23.400	00	
2.882.000	283.775	00	4	50	1.398.813	67	—	—	12.000	00	
—	915.070	00	4	93	—	—	—	—	—	—	
2.940.000	913.120	00	0	29	1.351.253	14	—	—	40.000	00	
1.635.000	549.980	00	1	89	723.345	41	—	—	110.000	00	
1.423.728	415.860	00	3	88	671.909	41	—	—	22.048	00	
1.761.000	510.130	00	4	20	833.910	53	—	—	26.000	00	
2.718.000	595.275	00	3	00	1.415.148	00	—	—	88.000	00	
444.000	196.605	00	2	91	164.928	06	—	—	4.000	00	
575.289	220.985	00	3	22	236.200	52	—	—	16.474	00	
604.443	164.515	00	2	32	293.283	79	—	—	17.038	00	
379.251	131.950	00	—	0	164.867	49	—	—	7.166	00	
926.193	260.515	00	1	97	443.784	02	—	—	22.538	00	
974.370	93.805	00	3	00	587.041	33	—	—	30.420	00	
—	325.190	00	2	67	—	—	—	—	—	—	
—	152.615	00	4	78	—	—	—	—	—	—	
—	358.160	00	1	09	—	—	—	—	—	—	
—	991.870	00	3	48	—	—	—	—	—	—	
—	4.534.695	00	0	92	—	—	—	—	—	—	
180.622.706 ⁴/₇	118.198.160	00	70	00	53.640.573	43	1.801.770	00	1.249.368	29	

Die hieselbst nachgewiesenen 118.198.160 Mark sind ausgegeben:

a. in 11.384.794 Abschnitten à 5 Mark	56.923.970 Mark.
b. „ 2.213.747 „ „ 20 „	44.274.940 „
c. „ 339.985 „ „ 50 „	16.999.250 „
	118.198.160 Mark.

Die baar gezahlten 70 Mark sind der Reichs-Hauptkasse ersetzt durch 14 Reichskassenscheine à 5 Mark

Zur Deduktion der Vorschüsse im Betrage von 53.640.573 Mark 43 fl. hat die Reichs-Hauptkasse in Reichskassenscheinen 51.950.000 Mark erhalten, welche gegenwärtig bestehen:

a. in 1.570.000 Abschnitten à 5 Mark	7.850.000 „
b. „ 300.000 „ „ 20 „	6.000.000 „
c. „ 762.000 „ „ 50 „	38.100.000 „
Summe	170.148.280 Mark



5. Eisenbahn = Wesen.

Am 1. Dezember d. J. wird die 2,1 Kilometer lange Zweigbahn der Rechte Ober-Ufer-Eisenbahn von Bahnhof Schoppinik = Kosdzin bis zur Reichsgrenze dem Betriebe übergeben und vermittelt der damit in Verbindung stehenden 1,1 Kilometer langen Bahnstrecke der Warschau-Wiener Eisenbahn der Anschluß an deren Bahnhof Sosnowice hergestellt.

Berlin W., den 29. November 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

6. Konsulat = Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Karl Stolzenberg in Bafa zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul D. Nölke in Bombay ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.

Die Konsulate des Deutschen Reichs zu Hobarttown (Tasmanien) und King George's Sound (West-Australien) sind eingezogen worden.

Dem Kaiserlichen Konsul in Lientsin, Bismarck, ist, in seiner Eigenschaft als zeitiger Verwalter des Kaiserlichen Konsulats in Amoy, auf Grund der Befehle vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85, für den Amtsbezirk von Amoy, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

